

Abstimmung vom 7.12.1975

Ja zur Niederlassungs- freiheit – auch für Bedürf- tige und Delinquenten

**Angenommen: Bundesbeschluss über eine Ände-
rung der Bundesverfassung (Niederlassungs-
freiheit und Unterstützungsregelung)**

Brigitte Menzi

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Ja zur Niederlassungsfreiheit –
auch für Bedürftige und Delinquenten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und
Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–
2007. Bern: Haupt. S. 341–342.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössi-
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-
strasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Bis in die 1960er-Jahre gelten auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger noch gewisse Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit; etwa für Bedürftige oder Verurteilte. Gegen diese Regelung wird 1965 in der grossen Kammer eine parlamentarische Einzelinitiative eingereicht. Verlangt wird die Streichung sämtlicher einschränkenden Bestimmungen in der Bundesverfassung.

1970 nimmt die vorberatende Kommission Stellung, indem sie sich zwar für die volle Freizügigkeit der Bedürftigen ausspricht, die Möglichkeit einer Verweigerung aus sicherheitspolizeilichen Gründen in Ausnahmefällen jedoch beibehalten will. Des Weiteren erwägt sie, die von den Kantonen bereits untereinander vereinbarte Fürsorgeregelung in die Verfassung aufzunehmen. Demnach ist grundsätzlich der Wohnsitzkanton zur Unterstützung von Bedürftigen verpflichtet. Muss ein Bedürftiger ausserhalb seines Wohnkantons Fürsorge in Anspruch nehmen, sind dem Aufenthaltskanton die Kosten zurückzuerstatten. Nach den Vorschlägen der Kommission kann die Bundesgesetzgebung zudem vorsehen, dass der Wohnkanton in bestimmtem Umfang und unter gewissen Voraussetzungen auf einen früheren Wohnkanton des Bedürftigen oder auf dessen Heimatkanton Rückgriff nehmen kann. In der Vernehmlassung schliesst sich die überwiegende Mehrheit der Kantone der Meinung an, dass die Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit keiner Notwendigkeit entsprechen und sich damit auch nicht mehr rechtfertigen lassen. Auch der Bundesrat begrüsst die beantragte Neuregelung und begründet dies damit, dass die mit den Niederlassungsbeschränkungen verbundenen Nachteile für den Einzelnen grösser seien als die für die Allgemeinheit gewonnenen Vorteile. Im Parlament erwächst der Vorlage keinerlei Widerstand, mit 148 zu 0 Stimmen nimmt der Nationalrat die uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit gar unisono an.

GEGENSTAND

Die Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden: Jede Schweizerin und jeder Schweizer kann sich an jedem Orte des Landes niederlassen. Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten der Unterstützung trägt der Wohnkanton. Der Bund kann den Rückgriff auf einen früheren Wohnkanton oder den Heimatkanton regeln.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Wie schon im Parlament stösst die Vorlage auch bei den Parteien und Interessenverbänden auf einhellige Unterstützung – ausnahmslos alle grösseren politischen Gruppierungen beschliessen die Japazole. Früher geäusserte Bedenken, wonach die «Armenlast» der wohlhabenden Gemeinden durch den völligen Verzicht auf Niederlassungsbeschränkungen zunehmen könnte, werden mit der Rückgriffsklausel ausgeräumt. Ein eigentlicher Abstimmungskampf findet nicht statt.

ERGEBNIS

Am 7. Dezember 1975 nehmen 75,6% der Stimmenden und alle Kantone die uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit für Schweizerinnen und Schweizer an. Die Beteiligung beträgt 30,9%.

QUELLEN

BBI 1974 I 1424; BBI 1974 II 1520.APS 1966 bis 1975: Staatsordnung – Rechtsordnung – Grundrechte.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.